

Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Mittweida

vom 16.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S134) geändert worden ist und des § 2 Absatz 1 und § 1 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Mittweida betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Diese befindet sich in der Burgstädter Straße 85 in Mittweida.
- (2) Die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Den Benutzern kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt als Ortspolizeibehörde oder durch Einweisung ggf. durch andere Polizeibehörden.
- (3) Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch die eingewiesene Person, durch Ableben der eingewiesenen Person, durch Verfügung durch die Stadt, die dem Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt oder durch Ablauf einer in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.
- (2) Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen werden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten können auch mittels Erstattung durch die zuständigen Sozialbehörden beglichen werden.

§ 5 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Bezug der Räume und endet am Tag der Räumung. Der Tag des Ein- bzw. Auszugs wird in voller Höhe berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich fällig und am Ersten eines jeden Monats zu zahlen. Nach Einweisung wird erstmals nach zwei Wochen die Gebühr fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt 414,50 EUR pro Monat je Platz.
Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt tagesweise.
- (2) Sofern die Stadt obdachlose Personen dezentral unterbringt (bspw. durch anderweitige Anmietung oder Beschlagnahme), ist auch diese Unterbringung nach dieser Satzung kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 7 Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Mittweida vom 25.11.2021 außer Kraft.

Mittweida, 16.12.2022


Schreiber
Oberbürgermeister

